



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 080-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.93

Eingereicht am: 17.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Panayides (Ostermundigen, SVP)
Bütikofer (Lyss, SP)
Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Baumann (Münsingen, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 705/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**

Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern – unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindefwechsel mit laufenden Leistungen verrechnen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist zu prüfen, ob die Gemeinde am neuen Unterstützungswohnsitz die Verrechnung einer Forderung aufgrund unrechtmässig bezogener Sozialhilfe für die ehemals zuständige Gemeinde weiterführen kann.
2. Falls aktuell keine Rechtsgrundlage für die Weiterführung der genannten Verrechnung besteht, ist diese zu schaffen.

Begründung:

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen bedeutet, dass eine Person in den Genuss von Leistungen gekommen ist, obwohl sie aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf diese Leistungen gehabt hätte. Ein unrechtmässiger Bezug liegt insbesondere dann vor, wenn die betreffende Person bei korrekter Erfüllung der Mitwirkungs- und Meldepflicht keine oder zumindest tiefere Unterstützungsleistungen erhalten hätte.

Die unterstützte Person kann sich durch dieses Verhalten strafbar machen. Parallel zu den strafrechtlichen Abklärungen sind in jedem Fall (unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wird oder nicht) unrechtmässig bezogene Leistungen samt Zins zurückzuzahlen (Art. 40

Abs. 5 SHG). Gestützt auf Artikel 44b SHG und gemäss SKOS-Empfehlungen können Rückerstattungsforderungen aufgrund unrechtmässigen Bezugs direkt mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden. Dabei ist der absolut nötige Existenzbedarf zu berücksichtigen.

Von dieser Möglichkeit machen die Gemeinden im Kanton Bern heute bereits Gebrauch. Zieht die betreffende Person jedoch in eine andere bernische Gemeinde um und wechselt damit die Zuständigkeit für die Sozialhilfe, ist diese Möglichkeit zur Verrechnung nicht mehr sichergestellt. Die Gemeinden sind unsicher, ob Artikel 44b SHG als Rechtsgrundlage zur Weiterführung der Verrechnung bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes genügt. Es kann nicht sein, dass sich Personen, die unrechtmässig Sozialhilfe bezogen haben, dieser Verrechnung entziehen können und in einer anderen Gemeinde in den Genuss der vollen Sozialhilfeleistungen kommen. Es geht hierbei nicht nur um die gegenseitige Unterstützung unter den Gemeinden, letztlich bezahlen alle Gemeinden und der Kanton gemeinsam die Zeche über den sozialen Lastenausgleich. Ein konsequentes Ahnden von unrechtmässigem Bezug hilft zudem der Akzeptanz der gesamten Sozialhilfe.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert zu klären, ob unter geltendem Recht eine Weiterführung der Verrechnung durch die Gemeinde am neuen Unterstützungswohnsitz im Kanton Bern bereits heute rechtmässig wäre. Ist dies nicht der Fall, ist die Einführung einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu prüfen.

Antwort des Regierungsrates

Der Bezug von Sozialhilfeleistungen ohne Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist in der Tat stossend. Ungerechtfertigt bezogene Leistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Wie die Motionärinnen und Motionäre richtig schreiben, fordern die Gemeinden im Kanton Bern gestützt auf das Sozialhilfegesetz (Art. 40 Abs. 5 SHG) unrechtmässig bezogene Leistungen denn auch samt Zins zurück. Diese Rückerstattungsforderungen können direkt mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnet werden (Art. 44b SHG).

Aus Sicht des Regierungsrates soll die Verrechnung von Rückerstattungsforderungen mit laufenden Unterstützungsleistungen auch dann möglich sein, wenn die betreffende Person in eine andere bernische Gemeinde umzieht. Es ist jedoch fraglich, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen dies zulassen. Basierend auf Art. 120 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) kommt beispielsweise die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) in den Erläuterungen zu den SKOS-Richtlinien zum Schluss, dass eine Verrechnung nur zulässig ist, wenn sich die jeweiligen Gläubiger und Schuldner der betreffenden Forderung entsprechen. Demzufolge könnte ein Sozialhilfeorgan nur Rückerstattungsansprüche mit laufenden Unterstützungsleistungen verrechnen, die ihm selber zustehen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre im Rahmen der laufenden SHG-Totalrevision aufzunehmen und die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das Projekt befindet sich aktuell in der Konzeptphase. Der Rechtsetzungsprozess wird im Herbst 2022 gestartet. Gemäss aktueller Planung soll das totalrevidierte SHG per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Verteiler

– Grosser Rat